

# Netzentgelte auf dem Prüfstand: Der Bericht der Bundesnetzagentur zur Netzentgeltsystematik Elektrizität

## I. Einleitung

Die Bundesnetzagentur hat Ende Juli 2016 einen Bericht zur Netzentgeltsystematik Elektrizität veröffentlicht, in dem sie das aktuelle Regulierungsregime untersucht und auf den Prüfstand stellt.<sup>1</sup> Hintergrund sind die zahlreichen Debatten, ob das derzeitige System der Netzentgelte bei einem steigenden Anteil erneuerbarer Energien noch angemessen ist oder entsprechend fortentwickelt werden muss. Dabei setzt sich die Bundesnetzagentur mit verschiedenen Reformvorschlägen auseinander, wie beispielsweise einer „Flatrate“ oder einer dynamischen Ausgestaltung der Netzentgelte oder aber auch der monetären Einbeziehung von Erzeugern. Gleichzeitig prüft sie die Vorteile einheitlicher Entgelte und untersucht die Netzdienlichkeit von Sonderregelungen.

## II. Herausforderungen für das Netzentgeltsystem

Durch den Transformationsprozess in der deutschen Energiewirtschaft verlagert sich die bisher verbrauchsnahe geprägte Stromerzeugung, vor allem durch den Zubau von Wind (On- und Offshore) sowie PV-Anlagen, zunehmend in den Norden und in ländliche Gebiete. Gleichzeitig werden Kernkraftwerke im verbrauchsstarken Süden abgeschaltet. Um diese veränderte Erzeugerlandschaft netzseitig abzubilden, muss das Stromnetz erheblich ausgebaut werden. Der sukzessive Ersatz von konventionellen Bandlast-Kraftwerken durch volatile Erneuerbare stellt darüber hinaus den Netzbetrieb vor neue Herausforderungen. Dieser Neu- und Umstrukturierungsprozess ist mit erheblichen Kosten verbunden. Aktuell stellen Netzentgelte für Haushaltskunden einen Anteil von über 20% am Strompreis dar – Tendenz steigend.<sup>2</sup> So rechnet die Bundesnetzagentur bis 2022 mit einem Anstieg um bis zu 30% für Haushaltskunden und bis zu rund 140% für Industriekunden (ohne Berücksichtigung der Kosten für Netzsicherheitsmaßnahmen wie Netzreserven, Redispatch oder Einspeisemanagement). Auch die regionale Spreizung der Entgelte nimmt aufgrund der Allokation der Erneuerbaren und des damit verbundenen Netzausbaus weiter zu.

## III. Empfehlungen der Bundesnetzagentur

In ihrem Bericht kommt die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass die bestehende Netzentgeltsystematik besser ist als ihr Ruf und Änderungsbedarf lediglich hinsichtlich einzelner Punkte besteht.

## 1. Vermiedene Netzentgelte

Einen solchen Änderungsbedarf sieht sie vor allem im Bereich vermiedener Netzentgelte, deren vollständige Abschaffung sie für dringend geboten hält. In der Praxis habe sich gezeigt, dass durch dezentrale Einspeisung kein Netzausbau vermieden werde, sondern in Fällen von Rückspeisungen der Netzausbaubedarf sogar insgesamt steigt. Da sich das auszahlende Netzentgelt nach der Höhe des Entgelts des betreffenden Netzgebiets richte, führe diese Regelung zu einer sich selbst verstärkenden Kostenspirale. Aktuell summiere sich die Höhe der jährlich ausgezahlten vermiedenen Netzentgelte auf ca. 1,8 Mrd. Euro. Eine Streichung dieser Sonderregelung hätte für EEG-Anlagenbetreiber derzeit (noch) keine finanziellen Nachteile – die vermiedenen Netzentgelte kommen hier vollständig dem EEG-Konto zu Gute. Die politische Brisanz ist gleichsam nicht zu unterschätzen, da eine entsprechende Umsetzung voraussichtlich zu einem weiteren Anstieg der EEG-Umlage führen wird. Ein differenzierteres Vorgehen stellt die Behörde für KWK-Anlagen in Aussicht, für die vermiedene Netzentgelte eine eigene Erlösposition darstellen. Bei Neuanlagen sollten die vermiedene Netzentgelte vollständig abgeschafft und bei Bestandsanlagen schrittweise abgeschmolzen werden. Seitens der Politik wurde bereits angekündigt, sich einer Neuregelung noch in diesem Jahr anzunehmen.

## 2. Weiterentwicklung von § 19 Abs. 2 StromNEV

Ebenfalls Handlungsbedarf sieht die Bundesnetzagentur bei den Regelungen zu individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Die Netzdienlichkeit einer atypischen oder intensiven Netznutzung sei sehr fragwürdig und führe größtenteils zu Mitnahmeeffekten. Bei einer Fortentwicklung solle künftig klar die kurzfristige Flexibilität im Vordergrund stehen. Vor dem Hintergrund des Beihilfeverfahrens der Europäischen Kommission

\* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Partnerin der auf das Energierecht spezialisierten Anwaltskanzlei Schweizer Legal. Sie war jüngst als Sachverständige zum „Expertengespräch Netzentgeltsystematik“ der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag am 29.9.2016 geladen.

1 Bericht der Bundesnetzagentur, Netzentgeltsystematik Elektrizität; Stand: 12/2015, abrufbar unter: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de).

2 Monitoringbericht 2015 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts, Stand: 12/2015, abrufbar unter: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de).

und der erheblichen wirtschaftliche Bedeutung dieser Sonderregelungen für die Industrie (2016 beträgt die Gesamtsumme dieser Privilegierungen voraussichtlich ca. 1 Milliarde EUR), ist hier jedoch mit keiner kurzfristigen Lösung zu rechnen.

### 3. Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

Die Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte bewertet die Bundesnetzagentur überraschend positiv. Dies könne ein Weg sein, um der regional ungleichen Belastung der Stromnetzentgelte zu begegnen und würde die gemeinschaftliche Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber bei der Regelzonen übergreifenden Fortentwicklung des Übertragungsnetzes widerspiegeln. Gegen eine entsprechende Umsetzung haben die beiden Übertragungsnetzbetreiber Amprion und TransnetBW bereits erheblichen Widerstand angekündigt – hier würde eine Vereinheitlichung zu einem Anstieg der Netzentgelte führen. Ein bundeseinheitliches Netzentgelt auf Verteilernetzebene lehnt die Behörde hingegen ab. Dies sei unter anderem aufgrund der hohen Komplexität und des administrativen Aufwands nicht umsetzbar. Darüber hinaus seien die regionalen Unterschiede der Netzentgelte im Verteilernetz nicht nur auf den Ausbau der Erneuerbaren, sondern auch auf strukturelle Ursachen zurückzuführen.

### 4. Einführung von Einspeiseentgelten

Die Beteiligung von Erzeugern an den Netzkosten hält die Bundesnetzagentur grundsätzlich für ein probates Mittel, um zu einer verursachungsgerechten Kostentragung zu kommen, immerhin ist die Einspeisung derzeit die treibende Kraft für den Netzausbau. Für eine entsprechende Regelung hat sich jüngst auch die Monopolkommission in ihrem Sondergutachten stark gemacht.<sup>3</sup> Eine Einführung von Einspeiseentgelten könne zudem zu einer europäischen Angleichung führen, da in zahlreichen Mitgliedstaaten der EU bereits Einspeiseentgelte erhoben werden. Auch wäre eine Standortsteuerung des Zubaus einfacher möglich. Schwierig dürfte allerdings die Umsetzung sein: um die Wirtschaftlichkeit von EE-Anlagen sicherzustellen, müsste sich das zusätzliche Entgelt in der Förderhöhe der Anlagen niederschlagen. Durch das Einpreisen in den Strompreis könne zudem der Stromexportstatus Deutschlands sinken. Im Ergebnis sieht die Bundesnetzagentur an dieser Stelle noch weiteren Prüfungsbedarf.

### 5. Eigenerzeugung

Kaum Änderungsbedarf sieht die Bundesnetzagentur im Bereich der Eigenerzeugung: die Erhebung von Netzentgelten auf den eigenverbrauchten Strom sei nicht praktikabel und würde einen erheblichen rechtlichen Eingriff darstellen. Bei industriellen Eigenversorgern spricht sie sich jedoch für die Abschaffung des Konstrukts der Netzreservekapazität oder zumindest einer einheitlichen Ausgestaltung aus, da dies auf die Netzinfrastruktur

keinen positiven Einfluss habe. Derzeit können sich Netznutzer beim Netzbetreiber für den Ausfall der Eigenversorgungsanlage und eine dadurch verursachte Erhöhung des Leistungsbezugs absichern. Die Bundesnetzagentur schlägt vor, dass für diese Netznutzer künftig das Netzentgeltsystem ohne Ausnahmen angewendet werden soll, ggf. mit der Möglichkeit zur Flexibilisierung nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Für Netznutzer mit Standardlastprofil hält die Bundesnetzagentur die Einführung einer Entgeltpauschale für die Netzvorhaltung für sinnvoll, wodurch sich eine Verbreiterung der Erhebungsbasis erzielen lasse.

### 6. Flatrate für Kleinabnehmer

Da Netzkosten maßgeblich durch die Netzhöchstlast bestimmt sind, wird verschiedentlich gefordert, bei Netznutzern mit Standardlastprofil eine Erhöhung der Leistungskomponente bei gleichzeitiger Flatrate auf den Arbeitspreis oder Kapazitätstarife einzuführen. Dies hält die Bundesnetzagentur jedoch nicht für praktikabel und verweist insbesondere auf die Umverteilungseffekte, die eine solche Regelung mit sich bringen würde. So würden gerade Nutzer mit einem geringen Stromverbrauch, wie z. B. Rentner, tendenziell stärker belastet. Eine Flatrate würde darüber hinaus den Anreiz schwächen, Energie einzusparen und sei nur durch eine Änderung des Rechtsrahmens möglich.

### 7. Variable Netzentgelte und Einführung eines Flexmarkts

Zeitlichen, engpassorientierten oder an den Strompreis gekoppelten variablen Netzentgelten erteilt die Bundesnetzagentur eine klare Absage. Diese seien nur schwer realisierbar und wenig kalkulierbar. An den Strompreis gekoppelte Netzentgelte würden darüber hinaus die Gefahr einer Übersteuerung im Netz bergen und könnten daher zu neuen Engpässen führen. Auch die Einführung von dezentral organisierten regionalen Flexmärkten, in denen Verbraucher ihre Nachfrage entsprechend der Kapazität im Verteilernetz flexibel anpassen, wird abgelehnt. Die Bundesnetzagentur sieht hier die Gefahr von Zielkonflikten zwischen dem markt- und dem netzdienlichen Ansatz von Flexibilität. Darüber hinaus seien noch zahlreiche Umsetzungsfragen ungeklärt.

## IV. Fazit

Die inhaltliche Auseinandersetzung der Bundesnetzagentur mit den in der Fachwelt bereits seit geraumer Zeit diskutierten

---

3 Sondergutachten der Monopolkommission Nr. 71, Energie 2015: ein wettbewerbles Marktdesign für die Energiewende, 2015, abrufbar unter: [www.monopolkommission.de](http://www.monopolkommission.de).

Vorschlägen zu einer Weiterentwicklung des Netzentgeltssystems war längst überfällig und ist daher zu begrüßen. Positiv zu vermerken ist, dass die Bundesnetzagentur hinsichtlich der Abschaffung vermiedener Netzentgelte und der Weiterentwicklung bestehender Sonderregelungen zu einem klaren Votum kommt. Die Prüfungstiefe einzelner diskutierter Vorschläge lässt jedoch teilweise zu wünschen übrig. So wirken die Argumente gegen die Einführung eines Einspeiseentgelts oder einer stärkeren Berücksichtigung der Leistungskomponente bei Netznutzern

mit Standardlastprofil (mit und ohne Eigenversorgung) wenig datenbasiert und insgesamt nicht überzeugend. Um die Ergebnisse und Argumente der Bundesnetzagentur hier besser nachvollziehen zu können, wäre insgesamt eine großzügigere und einheitliche Veröffentlichungspraxis der Regulierungsbehörden wünschenswert. Der Bericht ist aber insgesamt gut geeignet, um sich einen ersten Überblick über die aktuelle Diskussion und die jeweiligen Vor- und Nachteile einzelner Vorschläge zu verschaffen.

---

## Rechtsprechung

BGB § 634a Abs. 1 Nr. 2

**1. Die (lange) Verjährungsfrist des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB von fünf Jahren für Arbeiten bei Bauwerken findet für die nachträgliche Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach einer Tennishalle Anwendung, wenn die Photovoltaikanlage zur dauernden Nutzung fest eingebaut wird, der Einbau eine grundlegende Erneuerung der Tennishalle darstellt, die einer Neuerrichtung gleich zu achten ist, und die Photovoltaikanlage der Tennishalle dient, indem sie eine Funktion für diese erfüllt.**

**2. Eine auf dem Dach einer Tennishalle nachträglich errichtete Photovoltaikanlage erfüllt eine Funktion für die Tennishalle, wenn die Tennishalle aufgrund einer Funktionserweiterung zusätzlich Trägerobjekt einer Photovoltaikanlage sein soll. Unerheblich ist, dass die Photovoltaikanlage der Stromversorgung der Tennishalle nicht dient (Fortführung von BGH, Urt. v. 15. 5. 1997 – VII ZR 287/95, BauR 1997, 1018; Abweichung von BGH, Urt. v. 9. 10. 2013 – VIII ZR 318/12, NJW 2014, 845 = NZBau 2014, 558).**

(Leitsätze des Gerichts)

BGH, Urt. v. 2. 6. 2016 – VII ZR 348/13

Vorinstanz: OLG München, Urt. v. 10. 12. 2013 – 9 U 543/12 Bau

### Zum Sachverhalt:

Die Klägerin betreibt auf einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück in N. eine Tennishalle. Sie beauftragte 2004 die Beklagte mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Tennishalle. Die Beklagte führte die Arbeiten aus, stellte den vereinbarten Betrag von 286.461,12 EUR unter dem 29. 5. 2004 in Rechnung und erhielt diesen von der Klägerin bezahlt.

Die Photovoltaikanlage besteht unter anderem aus 335 gerahmten Modulen. Jedes Modul ist 1237 mm lang, 1082 mm breit, 38 mm hoch und hat ein Gewicht von 18 kg. Um die Module auf dem Dach anzubringen, errichtete die Beklagte eine Unterkonstruktion, die mit dem Dach fest verbunden wurde. Unterkonstruktion und Module waren so anzubringen, dass die Statik des Dachs durch das Eigengewicht der Anlage nicht beeinträchtigt wird und die Anlage sturmsicher ist. Zudem mussten die Montageelemente dauerhaft regendicht in die bestehende Dachdeckung eingefügt sein. Die Beklagte verkabelte die Module mit insgesamt ca. 500 m Kabeln, unter anderem um die Module mit im Innern der Halle angebrachten Wechselrichtern zu verbinden. Hierfür legte die Beklagte Kabelkanäle in das Innere der Halle. Die dafür notwendige Durchdringung des Dachs bzw. der Gebäudeaußenhaut musste dauerhaft witterungsbeständig und dicht sein. Von den Wechselrichtern legte die Beklagte Stromleitungen zu einem außerhalb der Halle befindlichen Zählerverteilungskasten. Hierfür waren Grabungsarbeiten in erheblichem Umfang notwendig. Ebenfalls im Innern der Halle errichtete die Beklagte eine Kontroll- und Steuerungsanlage, die sie mit den Wechselrichtern und den Modulen verkabelte und programmierte.

Mit Schreiben von April 2005 rügte die Klägerin die zu geringe Leistung der Anlage. Dazu erklärte der Geschäftsführer der Beklagten, man müsse die Anlage noch zwei Jahre beobachten und danach die Ursache einer eventuellen Minderleistung feststellen. Damit war die Klägerin einverstanden und wandte sich mit Schreiben vom 9. 10. 2007 erneut an die Beklagte. Im Mai 2010 beantragte die Klägerin wegen einer Minderleistung der Anlage die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens. Der Sachverständige erstellte im April 2011 sein Ergänzungsgutachten, zu dem die Parteien keine Fragen mehr einreichten.

Im Juli 2011 hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie auf der Grundlage einer Minderung von 25 % der Nettovergütung die Rückzahlung von 71.615,28 EUR begehrt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts abgeändert